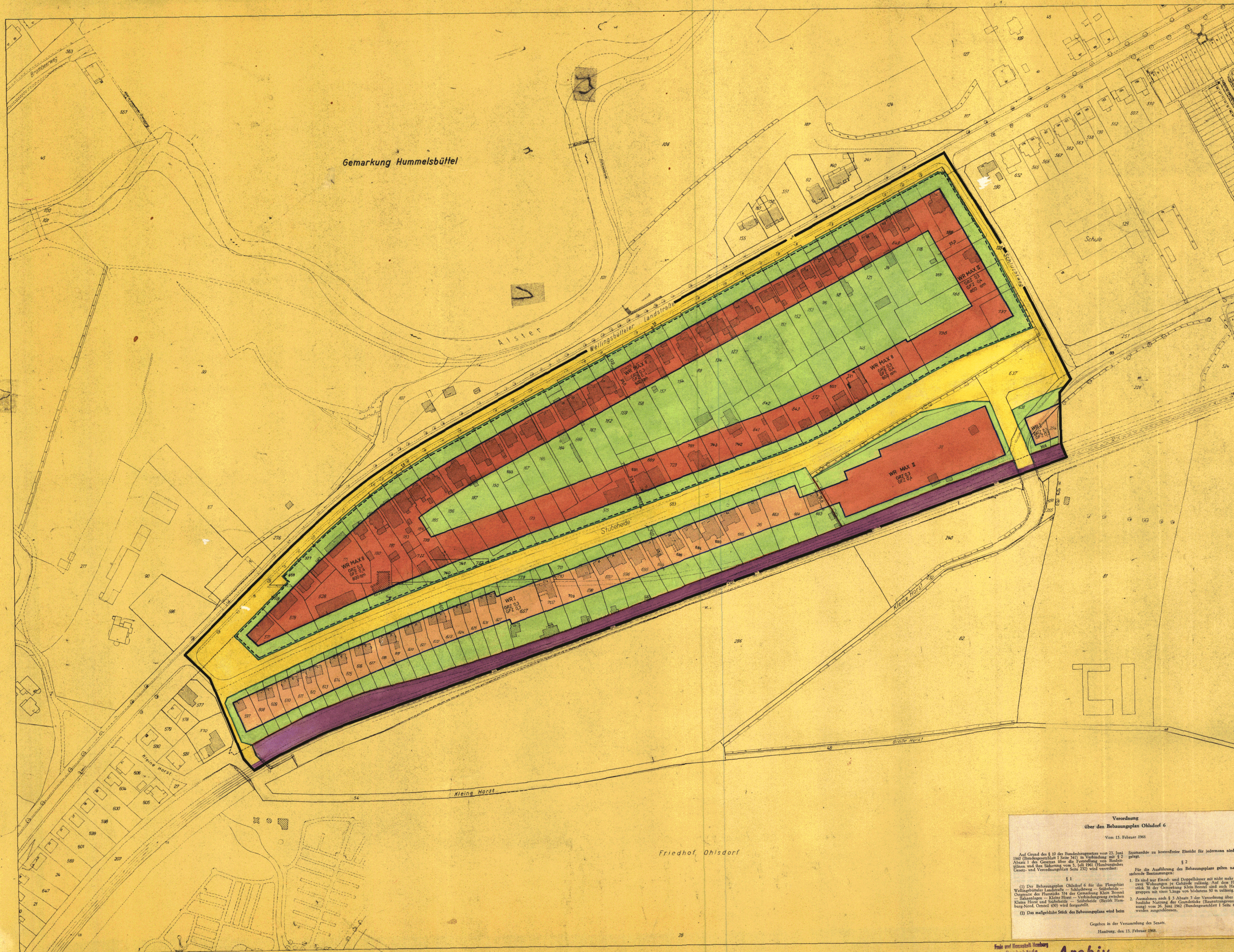
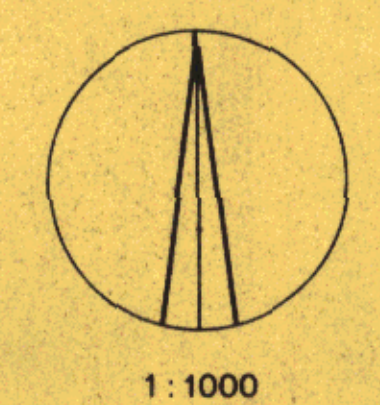




- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WR WOHNBAUFLÄCHEN
 - WR REINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - GRZ GRUNDFLÄCHENZAH
 - OFZ GESCHOSSFLÄCHENZAH
 - I, II ZAH DER VOLGESCHOSSE
 - MAX - HOCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
 - MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE 800qm
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- ÖBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- VORHANDENE BAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
 OHLSDORF 6
 BEZIRK HAMBURG-NORD ORTSTEIL 430
 HAMBURG, DEN 30.1.1968
 LANDESPLANUNGSAUSSCHUSS
 GEZ, MORGENSTERN
 Stadtdirektor
 Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Hamburg, den 29. Feb. 1968
 Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 13. Feb. 1968 (GVBl. S. 16)
 In Kraft getreten am 24. Feb. 1968

Verordnung
 über den Bebauungsplan Ohlsdorf 6
 Vom 13. Februar 1968
 Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 241) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Befreiung von Grundbesitz und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:
 § 1
 (1) Der Bebauungsplan Ohlsdorf 6 für das Flächgebiet Wellingsbütteler Landstrich - Stübchen - Stübchen - Kleiner Horst - Verbindungsweg zwischen Kleiner Horst und Stübchen - Stübchen (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 430) wird festgestellt.
 (2) Das maßstäbliche Stück des Bebauungsplans wird beim
 Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
 § 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
 1. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig. Auf den Flurstück 30 der Gemarkung Kleiner Horst sind auch Hausgruppen mit einer Länge von höchstens 50 m zulässig.
 2. Ausnahmen nach § 2 Absatz 2 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen.
 Gegeben in der Versammlung des Senats.
 Hamburg, den 13. Februar 1968

Archiv
 Nr. 23234

Verordnung über den Bebauungsplan Ohlsdorf 6

Vom 13. Februar 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Ohlsdorf 6 für das Plangebiet Wellingsbütteler Landstraße — Schluchtweg — Stübeheide — Ostgrenze des Flurstücks 354 der Gemarkung Klein Borstel — Bahnanlagen — Kleine Horst — Verbindungsweg zwischen Kleine Horst und Stübeheide — Stübeheide (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 430) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim

Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig. Auf dem Flurstück 38 der Gemarkung Klein Borstel sind auch Hausgruppen mit einer Länge von höchstens 50 m zulässig.
2. Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 13. Februar 1968.